

Jugendzeit ein Auge für die kleinen Anfänge des Bösen gehabt und Mittel dagegen angegeben hätten.

Und Gott allein weiß, wie viel Gutes bei so vielen Menschen gar nicht zur Entwicklung kommt, weil niemand ist und war, der es beachtet und geweckt hätte.

Feldkirch.

A. Stoeckle S. J.

V. (Communicatio in divinis cum schismaticeis.) 1. In einer Gemeinde wohnen römisch-katholische Christen und griechisch-orientalische Serben sonst friedlich zusammen. Auch eine Kirche der schismatischen Rumänen besteht dort, mit zirka 500 Seelen. Als der katholische Bischof zur Firmung kam, läuteten die Glocken aller Kirchen, selbst die des protestantischen Tempels. Zur Zeit der Firmung, als der Bischof in der Gemeinde weilte, wurde von den Katholiken das Fest des allerheiligsten Fronleichnams gefeiert. Die durch die Straßen ziehende Prozession kam an der schismatisch-serbischen Kirche vorüber. Der serbische Bischof, der zur Begrüßung der Katholiken auch in der Gemeinde eintraf, erwartete mit seiner ganzen Geistlichkeit im Ordnat das Allerheiligste und bezeugte durch tiefes Verbeugen nach orientalischen Ritus seine Anbetung. Das gleiche tat der schismatisch-rumänische Pfarrer. Später besuchte der schismatisch-serbische Bischof offiziell seine Kirchengemeinde an diesem Orte. Um sich erkenntlich zu zeigen, ließ nun der katholische Pfarrer die Glocken der katholischen Kirche läuten. *Quid ad caum?*

2. Die Mitglieder einer katholischen Pfarrei sind in Betreff der Unterscheidungslehren wohl unterrichtet. Da kommt nun der katholische Valerius zum Pfarrer und sagt: „Herr Pfarrer, es ist ja dasselbe Sakrament. Ich bitte nun um Verhaltungsmaßregeln für den Fall, wenn ich dem „orthodoxen“ Priester begegne, während er das allerheiligste Sakrament zum Kranken trägt.“ Der Pfarrer Clemens, der wohl weiß, daß die Schismatiker ihn auf der Straße, wenn er einen Versehgang macht, grüßen, gibt ihm den Rat, ja nicht more catholico niederzuknien, sondern einfach den Priester zu grüßen. Falls dieser ihm unbekannt wäre, möge er einfach weitergehen. *Et hoc, etsi omnes scandalizati fuerint. — Quid ad casum quoad obligationem, quoad liceitatem, quoad prudentiam?*

* * *

In den beiden Pastoralfällen handelt es sich um teils aktive, teils passive entferntere Teilnahme an gottesdienstlichen Berrichtungen (communicatio in divinis) unter Katholiken und Schismatikern. Zuerst wollen wir die hier maßgebenden Prinzipien besprechen und deren Anwendung in einigen ganz ähnlichen, Rom vorgelegten und dort entschiedenen konkreten Fällen beleuchten, sodann zum Schlusse direkt auf die gestellten Fragen antworten.

I. Unterscheiden wir zunächst den aktiven Verkehr mit Schismatikern in ihren gottesdienstlichen Berrichtungen von der communi-

catio passiva in divinis, d. h. von der Zulassung der Schismatiker zu unserem katholischen Gottesdienste. Letztere kann natürlich in untergeordneter und nicht unmittelbarer Weise viel leichter erlaubt sein als die aktive Teilnahme am schismatischen Gottesdienst.

Eine formelle aktive Teilnahme, d. h. eine solche, durch die der Katholik die schismatischen gottesdienstlichen Handlungen als solche approbierte und folgerichtig das Schisma selbst als zu Recht bestehend anerkannte, kann nie und nimmer erlaubt sein. Sie ist an und für sich und unter allen Umständen moralisch schlecht und verdammungswürdig.

Die bloß materielle aktive Teilnahme an schismatischen gottesdienstlichen Handlungen ist zwar nicht ihrer Natur nach notwendigerweise schlecht und unerlaubt, ausgenommen den Fall, es bedeute dies eine Anerkennung der falschen Religion. Doch, sofern es sich um eine unmittelbare aktive Beteiligung am schismatischen Ritus selbst handelt, haben wir einschlußweise und äquivalent eine Anerkennung des Schismas.

Je mehr die betreffende Handlung zum schismatischen Ritus als solchem gehört, desto unmoralischer ist sie im allgemeinen und regelmäßig durchaus zu meiden, und zwar aus mehreren Gründen. Berufen wir uns hier auf eine Instruktion der römischen Propaganda für die Missionäre des Orients vom Jahre 1729.¹⁾ In der Einleitung dieser Instruktion wird erwähnt, daß die Propaganda bisher auf alle diesbezüglichen Anfragen der Missionäre geantwortet habe, eine solche Teilnahme sei nicht erlaubt. Dadurch sei die Hoffnung entstanden, die Missionäre des Orients würden es ziemlich leicht einsehen, daß man zwar spekulativ einige Fälle erfassen könne, in denen es erlaubt wäre, die communicatio in divinis zu tolerieren; praktisch jedoch werde man mit Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände äußerst schwer (difficillime) Fälle finden, in denen diese Teilnahme erlaubt sei; und moralisch sei es auch unmöglich, eine andere allgemeine, jeder Menschengattung, jeder Gegend und jeder Zeit angepaßte Regel vorzuschreiben, außer jener, die von dieser heiligen Kongregation (der Propaganda) in einer Instruktion vom Jahre 1719 gegeben sei.

Über die Gründe des Verbotes heißt es weiter: „Eo nimurum doctrinae principio nixa, data est Instructio a. 1719, quod communicatio in divinis cum haereticis et schismaticis ut illicita regulariter habenda esset in praxi, vel ob periculum perversioris in fide catholica, vel ob periculum participationis in rito haeretico et schismatico, vel denique ob periculum et occasionem scandali; quae quidem circumstantiae quemadmodum regulariter communicationi in divinis cum haereticis et schismaticis con-

¹⁾ Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide, Romae, 1907, vol. I, p. 99—101, n. 311.

nectuntur in praxi, ita universim vetitae sunt iure naturali ac divino, in quo nec ulla potestas est, quae dispensem, nec ulla conniventia quae excusat; adeo ut nullus locus relictus fuerit nova dubia fingendi aut proponendi: proinde in ea Instructione diserte praescriptum est: Missionarii instruendi erunt quod omnino abstinere debent ab actibus protestativis falsae sectae, a communicatione in ritu schismatico et haeretico, a periculo perversi, et ab occasione scandali.“ Zwar waren folgende Worte beigefügt: „His semper firmis et salvis et prae oculis habitis, si ulterius aliquod grave dubium occurret, doctores theologos, et missionarios diu versatos in illis regionibus consulant.“

Da jedoch diese Worte von einigen mißdeutet wurden, so daß man sich das Recht anmaßte, alle Fälle zu entscheiden und sogar allgemeine schriftliche Regeln in diesem so heiklen Gegenstand nicht ohne große Gefahr des Irrtums, der Uneinigkeit und Konsequenz der Meinungen und stets wachsender Verwirrung zum Schaden der Gewissen und zum Aergernis der Guten vorzulegen, hielt es die Kongregation der Propaganda für notwendig, die Instruktion von 1719 wieder einzuschärfen und den einzelnen Missionären durchaus vorzuschreiben, daß sie sich an die dort gegebenen Regeln genau halten.

Sie mögen also die Gläubigen angelegentlich belehren und verhalten, jene Gefahren zu meiden, die sie regelmäßig entweder alle oder teilweise im gottesdienstlichen Verkehr mit den Häretikern und Schismatikern des Orients herausbeschwören. Obwohl diese Schismatiker meistens noch die Substanz und die Gültigkeit der Sakramente beibehalten, dulden sie es doch nicht, daß die Katholiken die schuldigen Zeichen der Mißbilligung und der Absonderung äußerlich geben. So wird durch die äußere Unbequemung an denselben Kultus und durch die den Pseudodienern („pseudoministris“) der Liturgie erwiesene Ehrfurcht jeder auch noch so glaubensstarke Katholik unmöglich von der Gefahr des Aergernisses befreit, mag er auch den häretischen oder schismatischen Ritus, der ihren Kultus beklekt, verabscheuen.

Zudem gibt es bei den Heterodoxen kaum einen Ritus, der nicht durch irgend einen Glaubensirrtum beklekt wäre. Denn entweder sind ihre Kirchen einem falschen schismatischen Heiligen geweiht, oder es werden dort Bilder und Reliquien verehrt oder Feste gefeiert zu Ehren jener, die im Schisma gestorben sind, oder in der commemoratione vivorum werden schismatische und häretische Patriarchen und Bischöfe erwähnt, die als fidei catholicae praedicatorum empfohlen werden. So sündigen die daran teilnehmenden Katholiken durch die Sünde einer perversa communicatio oder wenigstens eines gefährlichen Aergernisses.

Dann heißt es weiter: „Nec eos excusat assistantiae mere materialis praetextus; facto enim ipso excluditur, quo qui

functionibus hisce haereticorum, aut schismaticorum intersunt, satis cum ipsis convenire in unitate orationis, in unitate cultus, in unitate venerationis et obsequii erga perversos ministros haereticos schismatisque praeseferunt.“ Mit anderen Worten, es handelt sich hier regelmäßig um eine tatsächliche, virtuelle Approbation einer falschen Kultusform, die durch eine etwa entgegenstehende, subjektive gute Meinung nicht aufgehoben werden kann. Dies gilt in erhöhtem Maße von der Teilnahme der katholischen Geistlichen am schismatischen Ritus.

Die Gläubigen sind demnach laut jener Instruktion von jeder aktiven Teilnahme am schismatischen Gottesdienst durchaus (omnino) abzuhalten und anzuleiten, sich in der Beicht für schuldig zu bekennen, so oft sie von dieser Regel abgewichen sind. Die Missionäre aber, sagt die Instruktion weiter, mögen im Beichtstuhl die größere oder geringere Schuld der Beichtkinder hierach bemessen und trachten, deren Gewissen diesbezüglich eher zarter und vorsichtiger als lax zu gestalten, damit sie nicht in die Gefahr geraten, durch eine solche Teilnahme ihre Seele zu verlieren.

Schließlich erwähnt die Instruktion noch den Einwand, die Katholiken würden sich durch Nichtteilnahme am schismatischen Gottesdienst vielen Verfolgungen aussetzen. Darauf sei zu antworten, für gewöhnlich sei eine solche Furcht vor Verfolgungen eitel und unbegründet; ferner sei es notwendig, einer solchen Verfolgung, die einer Glaubensprüfung gleichkomme, nicht zu weichen nach dem Beispiel heldenmütiger Katholiken, welche die Würde des katholischen Namens hochhalten und der römischen Kirche ergeben sind, während die Schismatiker sie durch solche Verfolgungen gerade von der katholischen Kirche selbst abwendig machen wollen.

Die Kongregation der Propaganda verurteilt demnach im allgemeinen die aktive Teilnahme am schismatischen Gottesdienste als unerlaubt und verwehrt es den einzelnen Missionären, hierin aus eigener Autorität Ausnahmen oder Dispensationen zu gestatten. Dies tut sie wegen der Gefahr der Missdeutung und des Missbrauches, ohne jedoch zu behaupten, daß alle und jede bloß materielle und entferntere aktive Beteiligung an einer zum schismatischen Gottesdienste irgendwie gehörigen Handlung notwendig ihrer Natur nach schlecht und unerlaubt sei. Tatsächlich hat denn auch dieselbe Kongregation sowie auch das heilige Offizium sowohl früher als auch später diesbezüglich in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf besondere Umstände, wo den erwähnten Gefahren vorgebeugt war, manche Ausnahmen und Milderungen gestattet.

Um nicht zu reden von der aktiven Teilnahme bei Eingehung einer gemischten Ehe, wo die von der katholischen Kirche gestellten Bedingungen eingehalten werden, will ich nur einige Fälle erwähnen, die hier von besonderem Belang sein dürften. Doch ist vor Augen zu halten, daß heutzutage zu den oben angedeuteten Gefahren noch

jene des überall so sehr gräßierenden religiösen Indifferentismus hinzutreten ist, die früher in viel geringerem Grade vorhanden war. Deshalb würde wohl auch heute manche Dispens nicht mehr gegeben werden, die früher hie und da gegeben wurde. (Vgl. z. B. S. C. Off. 12. Apr. 1704. Aethiopiae, de facultate missam celebrandi in templis acatholicorum (Abessyniorum), welche Vollmacht auch damals äußerst beschränkt und nur mit Rücksicht auf ganz besondere Umstände für einzelne Fälle gegeben war.¹⁾)

Für die Katholiken auf der Insel Chios erlaubte die Kongregation der Propaganda am 15. Dezember 1764 daß sie aus bloßer Neugierde außer der Zeit des Gottesdienstes die schismatischen Kirchen besuchen, sofern kein Allergernis vorhanden ist; ebenso, daß sie daselbst das heiligste Sakrament privatim anbeten und besuchen und vor den Bildern der Heiligen beten auch in Gegenwart der Schismatiker, wosfern sie sich jedoch nicht in den Gebeten mit den Schismatikern vereinigen; ferner, daß sie der Einladung der Schismatiker in ihre Kirchen (außerhalb des Gottesdienstes) folgen können, um eine Missstimmung derselben zu vermeiden; daß sodann katholische Priester und Laien den Leichenzug eines Schismatikers aus Höflichkeitsrücksichten (natürlich nur als Privatpersonen, nicht als kirchliche Würdenträger) begleiten. Hier beruft sich die Kongregation auf ein Reskript des heiligen Offiziums vom 9. Dezember 1745, welches die Begleitung des Leichenzuges mit angezündeter Kerze in der Hand verbietet, und auf ein weiteres Reskript desselben heiligen Offiziums vom 21. Januar 1751, das die private Begleitung als bloße Höflichkeitsbezeugung erlaubt.²⁾

Auf die Anfrage, ob es erlaubt sei, daß vom schismatischen Pfarrer durch die Straßen zu einem Kranken oder auf eine andere Weise getragene heiligste Sakrament bei der Begegnung anzubeten, antwortete dieselbe Propaganda, dies sei nicht nur erlaubt, sondern sogar vorgeschrieben, jedoch so, daß die Katholiken sich der Prozession nicht anschließen dürfen.

Erwähnen wir noch eine mehrfache Entscheidung des heiligen Offiziums vom 30. Juni und 7. Juli 1864,³⁾ die uns vielfach auch die heilsame Strenge der Kirche in diesem Punkte zeigt und die Prinzipien beleuchtet, von denen sie sich hierin leiten läßt.

Auf die erste Anfrage wegen der Begleitung des Leichenbegängnisses eines Häretikers lautet die Antwort: Dummodo catholici comitantes funera haereticorum aut schismaticorum usque ad ianuam coemeterii, meram praesentiam materialem exhibeant, civilis honoris causa erga defunctos, nec se immisceant ritibus haereticorum, nec luminaria deferant, nec pro defuncti anima

¹⁾ Collectanea S. Congr. de Propag. F. I. pg. 90, num. 265. coll. cum num. 264, ubi vetantur catholici festis praecipuis visitare tempora schismatica ad vitandas persecutions. — ²⁾ Collectanea I, num. 458, pg. 294. — ³⁾ Collectanea I, num. 1257, pg. 692—693.

suffragia persolvant, tolerari posse. Auf eine weitere Anfrage, ob ein Katholik Patenstelle bei einem nach schismatischem Ritus zu taufenden Kinde vertreten darf, heißt es: „Negative in omnibus, et detur decretum latum sub fer. V. die 10. Mai 1770 quod est huiusmodi: *Proposito dubio a Vicario Ap. Smyrnensi: An liceat catholicis interesse baptismis graecorum, in quibus per se vel per alios aliquando etiam officio patrini funguntur; Sanctissimus auditus Emorum suffragiis decrevit: Catholicis absolute non licere vel per se vel per alios fungi officio patrini in baptismis qui haereticorum filii ab haereticis ministrantur.*

Sehr bemessen ist auch die gleichzeitige Antwort auf die Frage, ob es erlaubt sei, niederzuknien oder wenigstens ein Zeichen der Reverenz dem heiligen Sakrament zu machen, das von Schismatikern getragen wird. Sie lautet: *Detur decretum latum die 15. Apr. 1672 sequentis tenoris: Proposito dubio Nuncii Apostolici apud Venetos: An Eucharistiae Sacramentum delatum ad infirmum a presbytero graeco schismatico adorari debeat a viro catholico; responsum fuit: Scribatur quod occasione qua non possit evitare delationem Sacramenti, illud adoret, sed non prosequatur deferentem, nec ingrediatur ecclesiam graecorum.*

Die weitere Frage, ob man in Todesgefahr in Ermanglung eines katholischen Priesters die Absolution von einem schismatischen Priester verlangen darf, wird so beantwortet: *Licere, dummodo tamen et aliis fidelibus non praebeatur scandalum, nec sit alius sacerdos catholicus, nec sit periculum ut fidelis ab haeretico pervertatur, et tandem probabiliter credatur sacerdotem haereticum administraturum hoc sacramentum secundum ritus Ecclesiae.*

Aus allen Entscheidungen der römischen Kongregationen erhellt das Prinzip: Je mehr die betreffende Handlung durch die unmittelbare Beteiligung am schismatischen Ritus und durch den offiziellen Charakter des gemeinsamen Ritus der Anerkennung des Schismas gleichkommt, dasselbe befördert und Anlaß zu Abergernis bietet, desto schwerer versündigt man sich durch die activa communicatio in divinis cum schismaticis.

II. Dasselbe Prinzip gilt auch bei der passiven Zulassung der Schismatiker zu den gottesdienstlichen Handlungen der Katholiken, mit dem Unterschiede jedoch, daß hier die in Frage stehenden Folgen der communicatio in sacris sich viel seltener und in geringerem Grade bewahrheiten. Dies ist auch der Grund, warum durch die Aenderung der Zeitumstände manches kirchliche Verbot weggesunken ist, welches sogar die remota communicatio passiva in divinis früher ebenfalls ganz allgemein verurteilte. Hier handelt es sich um rituelle Gebräuche, die an und für sich durchaus gut und ohne häretisch-schismatische Bedeutung sind. Deshalb ist eine solche Teilnahme nur insofern schlecht, als durch die Gemeinsamkeit der Katholiken und Schismatiker beim öffentlichen Ritus der Verquickung und Identität

figierung der wahren und falschen Religion und dem religiösen Indifferentismus das Wort geredet wird. Wo dies notwendig der Fall ist, da ist die *communicatio passiva* ihrer Natur nach schlecht und unerlaubt. So wäre z. B. eine Zulassung der Schismatiker zu den Sakramenten der katholischen Kirche (mit Ausnahme der Ehe) eine virtuelle Anerkennung ihrer Berechtigung dazu, also auch eine Anerkennung der Schismatiker als aktueller Glieder des Leibes Christi. Etwas Ähnliches gilt von der öffentlichen verbotenen Teilnahme und unmittelbaren Mitwirkung an der katholischen Liturgie, von ihrer Mitwirkung als Taufpaten u. s. w. Entferntere Mitwirkung z. B. bloße Assistenz beim Gottesdienst und Anhören der Predigten der katholischen Kirche kann unter Umständen leichter geduldet, ja auch heutzutage gewünscht werden, falls kein Vergernis und keine Glaubensbeirührung für die Katholiken zu fürchten, sondern im Gegenteil die Bekehrung der betreffenden Schismatiker zu erhoffen ist. Auch hier hat die Kongregation des heiligen Offiziums eine Reihe von Handlungen der Schismatiker in unseren Kirchen für erlaubt erklärt, während umgekehrt dieselben Handlungen in schismatischen Kirchen für Katholiken als durchaus unerlaubt verurteilt werden. (Siehe Ojetti, *Synopsis rerum moralium et iuris Pontificii I^o*, pag. 379—381; Noldin, *Theologia moralis II^o*, n. 37.—40.)

III. Kommen wir nun zur Lösung der zwei vorgelegten konkreten Fälle. Daß die Schismatiker und Protestanten jenes Ortes die Ankunft des katholischen Bischofs zur Firmung aus eigener Initiative durch ihr Glockengeläute begrüßen, das können der katholische Bischof und Pfarrer ruhig hinnehmen, vorausgesetzt, daß die Schismatiker und Protestanten daraus nicht ein Recht auf gegenseitige Begrüßungen durch die Glocken der Katholiken ableiten und fordern. In letzterem Falle wäre es angezeigt, daß der katholische Pfarrer ihnen bei Gelegenheit seinen Standpunkt klarmachte, der ihm nicht erlaubt, die Glocken der katholischen Kirche zu einer schismatischen oder protestantischen Feierlichkeit läuten zu lassen. Es wäre dies eine direkte Einladung der Katholiken zu der akatholischen Feierlichkeit; und falls man darin nicht eine liturgische Feier, sondern bloß eine Höflichkeitsbezeugung und Zivilsache sähe, dann wäre das Läuten der geweihten Glocken der katholischen Kirche ein profaner Mißbrauch heiliger Dinge. Auch ist die Gefahr des Vergerisses und vor allem des religiösen Indifferentismus hier nicht zu unterschätzen. Es scheint zwar wegen des Glockengeläutes in unserem Falle kein spezielles positives Kirchengebot vorzuliegen; wenigstens konnte ich darüber nichts ermitteln. Nichtsdestoweniger handelt es sich hier ganz gewiß um eine im allgemeinen verbotene *communicatio activa in divinis*, und zwar um eine ziemlich nahe und unmittelbare. Darum hält es z. B. P. Lehmkühl¹⁾ für unerlaubt, daß der

¹⁾ *Casus conscientiae*, I^o, n. 432, 434.

katholische Pfarrer mit dem akatholischen Seelhöger desselben Ortes ausdrücklich übereinkomme, die Kirchenglocken zur selben Zeit für den katholischen und für den akatholischen Gottesdienst läuten zu lassen. Es wäre dies nämlich eine tatsächlich beabsichtigte Einladung auch der Akatholiken zu ihrem falschen Gottesdienste durch den katholischen Pfarrer.

Es sei mir gestattet, hier in bezug auf das Glockengeläute noch einen Missbrauch zu erwähnen. Es gibt in Städten mit gemischter, teils katholischer, teils schismatischer Bevölkerung Fälle, wo beim Tode und Begräbnis schismatischer angesehener Persönlichkeiten die Glocken der katholischen Kirche geläutet werden, während umgekehrt auch die Schismatiker ihre Glocken läuten zu Ehren angesehener verstorbener Katholiken. Dies ist besonders dort häufig der Fall, wo der Stadtmagistrat das Patronatsrecht über die katholische Pfarrei ausübt und sich in betreff des Glockengeläutes und der Administration der Kirchenfabrik manche Rechte angemahnt hat, die ihm nach dem katholischen Kirchenrecht durchaus nicht zustehen, sondern eine widerrechtliche kirchliche Laienautonomie darstellen, wie sie im Schisma gebräuchlich ist.

Natürlich wird durch solche grobe Missbräuche der Indifferentismus zum Schaden der katholischen Kirche und zum stetigen Überwuchern des Schismas immer mehr gefördert; es ist deshalb kein Wunder, daß in solchen Pfarreien trotz allen Eifers der einzelnen Pfarrer das religiöse Leben ganz und gar darniederliegt. Was ist da zu tun? Dem katholischen Pfarrer, der sich in der Wahrung seiner Pfarrechte nicht auf die höhere und wirksamere Autorität seiner geistlichen und weltlichen Obern stützen kann, wird es oft physisch oder doch moralisch unmöglich sein, einen solchen ärgerlichen Missbrauch sofort abzustellen. Er mache die Anzeige bei seiner geistlichen Obrigkeit und suche im Vereine mit anderen eifrigen katholischen Priestern und angesehenen Laien, auch die weltliche Gewalt zu bestimmen, daß sie dem bischöflichen Ordinariat in der gründlichen und durchaus notwendigen Abstellung solcher Missbräuche an die Hand gehe.

Nur ein Beispiel dieser unerlaubten communicatio haben wir hier erwähnt; wir könnten aber noch viele andere und viel schlimmere Missbräuche diesbezüglich anführen, die besonders in einigen Gegenden zum größten Schaden der katholischen Kirche wie des Staates seit längerer Zeit verbreitet sind.

In dem anfangs vorgelegten Falle handelt der katholische Pfarrer durchaus gesetzwidrig, wenn er aus eigenem Antrieb die Glocken der katholischen Pfarrkirche bei der offiziellen Ankunft des schismatischen Bischofs läuten läßt.

Wenn der schismatische Bischof mit seiner Geistlichkeit im Ordinat am Fronleichnamstag die Prozession der Katholiken erwartet und vor dem heiligsten Sakrament seine Verehrung durch tiefe Verbeugung bezeugt, möge sich der katholische Pfarrer hiezu ganz passiv verhalten. Sollte

er aus Erfahrung wissen, daß sich die schismatische Geistlichkeit auch der theophorischen Prozession anschließen will, müßte er im vorhinein die Schismatiker aufmerksam machen, daß er diese offizielle Assistenz der schismatischen Geistlichen aus eigener Machtvollkommenheit nicht zulassen dürfe, selbst wenn sie schon zur Gewohnheit geworden wäre. Auch das bischöfliche Ordinariat kann hier aus eigener Machtvollkommenheit nichts gegen die von der Kirche verbotene communicatio in divinis erlauben. Sollten sich besondere Schwierigkeiten in der Abstellung einer solchen, von den Schismatikern gern geförder-ten mißbräuchlichen gottesdienstlichen Gemeinschaft ergeben, dann wende man sich in konkreten Fällen nach Rom an die Kongregation des heiligen Offiziums. Die Collectanea der Propaganda¹⁾ veröffentlichen zwei diesbezügliche sehr interessante Beispiele in einem Defret des heiligen Offiziums vom 24. Februar 1752 unter dem als Liturgiker und Kanonisten berühmten Papst Benedikt XIV. Der katholische Erzbischof von Antivari hatte dem heiligen Offizium diesen Fall vorgelegt. In der Stadt Antivari in Montenegro wurde regelmäßig am Fronleichnamsfest eine Prozession abgehalten, an der sich die Katholiken und Schismatiker zusammen beteiligten. Ein gewisser Pfarrer Nikolaus Giorga verteidigte dieselbe schriftlich als erlaubt; der Erzbischof aber mißbilligte seine Meinung.

Papst Benedikt XIV. hebt zuerst hervor, daß die communicatio in divinis zunächst verboten ist gegenüber den öffentlich und ausdrücklich als vitandi Exkommunizierten. Dann heißt es weiter im Defret: „Addidit praeterea (Papa) communicationem in divinis cum haereticis non posse nec debere tam facile ac tam generaliter pronunciari in omni penitus circumstantia de iure vetitam: idque constare docuit in matrimonii catholicum inter ac haereticum initis; id ipsum demonstrari posse per Pontificias illas Constitutiones, per quas haeretici ad Tridentinum Concilium, . . . invitati fuere. Ac demum animadversione dignum esse, quod sacerdotibus catholicis mandatur, ut a divinis non cessent, si haeretici etiam notorii ad ecclesias se conferant; ex quibus passiva in divinis communicatio permissa dignoscitur contra sententiam Fagnani, qui in hoc erravit.“

Später erwähnt der Papst die unter der Herrschaft der Venezianer bei den Griechen übliche communicatio in divinis, die sich angeblich auf Konstitutionen Pius' II. und Leos X. stützte gegen das Verbot Pius' IV. „Qua de re memoravit celebrem processionem Corcyrae fieri solitam in sollemnitate Corporis Christi, in qua Graeci et Latini bini incedunt, dextram istis, laevam illis manum tenentibus, ac postremo hinc ad dextram Archiepiscopus latinus, inde ad laevam Episcopus graecus incedit. Sollemnitas iste ac permixtus incessus displicuit R. P. D. Quirino,

¹⁾ I. num. 384, pg. 226—227.

quo tempore Corcyrensi praeerat ecclesiae . . .; hinc petiti, ut Romana Sedes sollemnem hanc supplicationem inhiberet. Die Antwort ist sehr merkwürdig und wohl nur daraus verständlich, daß es sich hier zwar um eine *Assistenz* beim katholischen Gottesdienst, aber doch nicht um eine *participatio in ipso ritu catholico* handelt: Verum responsum illi fuit, quod si ex hac *prohibitione* *damna, turbationes et alia mala prudenter timeri potuissent, tolerari potius quam inhiberi posset.* Hinc *Sanctissimus iterum deduxit, hanc eum schismaticis communicationem non posse omnino et in omni eventu conclamari prorsus illicitam.* Exinde vero dimissis consultoribus et auditis votis *Emorum decrevit scribendum ad Archiepiscopum Antibarensem cum laude omnium a se gestorum pro impedienda communicatione schismaticorum cum catholicis in sollemni processione SS^{mi} Corporis Christi, cum talis communicatio sit in divinis et proinde de genere prohibitorum; quod ideo inhibeat parocho Nicolao Giorga etiam sub poena privationis parochiae in casu inobedientiae, ne audeat schismaticos admittere in relata processione.* Quatenus vero ab huiusmodi provisionibus rite capiendis oriri possent gravissima scandala et eiusdemmet Archiepiscopi perturbationes ac persecutioes in eius persona, et forsitan etiam, quod absit, expulsio, pro suo arbitrio et prudentia se gerat, ac dissimulet, ad maiora mala vitanda.“

Sch glaube nicht, daß in den Ländern der heiligen Stephanskronen heutzutage letzterer Fall einer Verfolgung der Katholiken wegen verweigerter offizieller *Assistenz* der Schismatiker bei einer Fronleichnamsprozession eintreten würde. Jedenfalls wäre es gut, wenn dies bezüglich von den katholischen Bischöfen der betreffenden Diözesen auf Grund der in Rom geltenden Prinzipien einheitliche praktische Verhaltungsmaßregeln für die katholischen Pfarrer bestimmt und, wenn nötig, auch mit Hilfe der weltlichen Gewalt durchgeführt würden, damit die Schismatiker praktisch sich überzeugen von der Wahrheit: es ist doch nicht alles eins, ob wir katholisch oder schismatisch sind. Die Anrufung der weltlichen Gewalt wäre für den Fall sehr angezeigt, wenn z. B. die Patronatsherren eigenmächtig bestimmen wollen, daß auch beim Leichenbegängnis von Schismatikern gegen Zahlung der Geldtaxe die Glocken der katholischen Kirche geläutet werden, oder daß die Ankunft des schismatischen Bischofs durch das Glockengeläute der Katholiken verherrlicht werde, vorausgesetzt, daß die staatliche Gewalt hier et nunc wirklich bereit ist, Ausschreitungen der Schismatiker im Weigerungsfalle energisch zu verhindern.

Der zweite Fall in betreff der dem Biaifikum oder dem heiligsten Sakrament der Schismatiker auf offener Straße zu bezeugenden Abbetung durch Kniebeugung ist bereits oben auf Grund der römischen Reskripte im Prinzip gelöst. Die bloße Zivilbegrüßung des das Aller-

heiligste öffentlich tragenden schismatischen Priesters scheint hier durchaus nicht angezeigt; denn die Privatperson des Priesters, auch des schismatischen, verschwindet hier vor der Würde des göttlichen Sakramentes. Anderseits soll man solche Gelegenheiten, einem zum öffentlichen Versehgang ausgehenden Popen zu begegnen, tunlichst vermeiden; denn auch bei diesem kurzen Niederknien ist die Gefahr des scandalum pusillorum et pharisaeorum nicht ausgeschlossen. Ist es nicht möglich, beizeiten auszuweichen, bezeugt man durch niederkniediges Anbeten dem heiligsten Sakramente seine Verehrung und ohne sich irgendwie der Prozeßion der Schismatiker anzuschließen, geht man nach dieser Privatanbetung sofort seines Weges weiter. So verlangen es Klugheit und Schuldigkeit und ein den römischen Vorschriften hierin nicht Rechnung tragendes Benehmen wäre in unserem Falle geradezu unerlaubt. Dem hierüber fragenden Laien möge der katholische Pfarrer erklären, es sei freilich dasselbe göttliche Sakrament, vorausgesetzt, daß die schismatischen Priester gültig konfirmieren, was heutzutage mit Rücksicht auf ihre falsche Epiklesislehre in einzelnen Fällen nicht über allen Zweifel erhaben ist. Doch müsse die katholische Kirche hier ebenso sehr einer unheilvollen Verquickung der katholischen und schismatischen Kultusformen vorbeugen und deshalb dürfe man aus der Identität des Sakramentes noch nicht auf eine gleiche äußere Verehrung desselben in allen Punkten schließen. Schließlich noch ein Wort über den Gebrauch des Wortes „Orthodoxe“ seitens der Katholiken zur Bezeichnung der Schismatiker. Schreiber dieser Zeilen ließ sich früher auch durch manche unionsfreundlichen Freunde bestimmen, die Bezeichnung „Schismatiker“ im öffentlichen Verkehr so ziemlich fallen zu lassen. Es wird gewiß auch oft die christliche Klugheit und Liebe uns raten, statt dieses herben Ausdruckes eine mildere Benennung, etwa „Nicht-unierte“ oder „Griechisch-Orientale“ u. dgl. zu wählen. Daß wir Katholiken aber in den letzten Jahren immer mehr uns daran gewöhnen, die Schismatiker ohne irgend welche Einschränkung als Orthodoxe, Rechtgläubige (pravoslavni) zu bezeichnen, welchen irreführenden Titel sie sich mit großem Stolze selbst beilegen, das ist sehr zu bedauern. In deutschen Gegenden mag man die Tragweite dieser irreführenden Benennung nicht so sehr verspüren. Anders verhält sich dies jedoch in den slawischen Ländern, wo der Ausdruck in die VolksSprache „pravoslavni“ überetzt wird und auf das Volk denselben Eindruck macht, den auch im Deutschen der offizielle und volkstümliche Ausdruck „Rechtgläubige“ auf die breiteren Volkschichten machen würde. Es heißt zwar: „In omnibus caritas.“ Aber die wahre caritas darf niemals die „veritas“ verleßen und verdrängen.

Sarajewo.

P. Joh. P. Bock S. J.

VI. (Generalbeicht.) Markus spricht seinem jungen Mitkaplan Marzellus die Verwunderung darüber aus, daß er im Beichtstuhl